



Gemeinde Schöntal



Ortsteil Aschhausen

Bebauungsplan „Schaf IV“

Teil 2 der Begründung

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB

Stand: 14.11.2025



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
0	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben 3
1	Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans 4
2	Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens..... 4
3	Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung 5
4	Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels 6
5	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen..... 7
6	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden 8
7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 12
8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens..... 12
9	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens 13
10	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern... 13
11	Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie 13
12	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl 14
13	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind und – soweit angemessen – Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt 14
14	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind 14
15	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt 16

Vorbemerkung

Im Umweltbericht sind die nach der Anlage 1 zum Baugesetzbuch¹ auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Der vorliegende Umweltbericht folgt deshalb im Wesentlichen der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) und stellt die erforderlichen Bestandteile zusammen.

Die allgemein verständliche Zusammenfassung, Bestandteil Nr. 3c der Anlage 1, wird an den Berichtsanfang gestellt.

0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Gemeinde Schöntal stellt im Ortsteil Aschhausen den Bebauungsplan „Schaf IV“ mit einer Fläche von rd. 0,53 ha auf. Ziel ist die Bereitstellung von neuen Wohnbauplätzen, um den örtlichen Bedarf zu decken. Dazu wird überwiegend ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen, das bei einer GRZ von 0,4 zzgl. der zulässigen Überschreitungen bebaut werden darf. An den Gebietsrändern sind Grünflächen für Entwässerungsgräben, für ein Retentionsbecken und für die Eingrünung vorgesehen.

Das Plangebiet umfasst weitgehend eine Ackerfläche mit mittlerer bis hoher natürlicher Funktionserfüllung. Die Fläche lag in den letzten Jahren brach. Die südlich des Plangebiets liegenden Obstwiesen, die zuvor ebenfalls teilweise überplant werden sollten, wurden aus dem Geltungsbereich ausgespart.

In einem Grünordnerischen Beitrag wurde geprüft und ermittelt, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen. Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden werden Beeinträchtigungen erwartet, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind. Bezüglich der weiteren Schutzgüter Klima und Luft, Wasser und Landschaftsbild und Erholung sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht erheblich.

Der Bebauungsplan setzt Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen fest. Eingriffe ins Schutzgut Pflanzen und Tiere können durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Die verbleibenden Eingriffe im Schutzgut Boden werden über die Zuordnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.

Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Die nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestände südlich des Plangebiets wurden von der Planung ausgenommen. Der Gewässerrandstreifen des südlich fließenden Teichbachs wird von der Bebauung freigehalten und ökologisch aufgewertet.

Beim besonderen Artenschutz wird das Auslösen von Verbotstatbeständen bezüglich der Vögel und Reptilien durch geeignete Maßnahmen vermieden.

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen, die sich aus der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben, werden festgelegt.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

1 Kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Schöntal stellt im Ortsteil Aschhausen den Bebauungsplan „Schaf IV“ mit einer Fläche von rd. 0,53 ha auf. Ziel ist die Bereitstellung von neuen Wohnbauplätzen, um den örtlichen Bedarf zu decken. Dazu wird überwiegend ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, in dem auf voraussichtlich sieben Baugrundstücken Wohnhäuser errichtet werden können.

2 Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Der Bebauungsplan „Schaf IV“ setzt überwiegend ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Durch die Erschließungsstraße, die von Norden in das Gebiet geführt und mit einem Abzweig nach Nordwest ausgeführt wird, wird das Gebiet in drei Baufelder mit insgesamt drei Baugrenzen und voraussichtlich sieben Baugrundstücken aufgeteilt. Die Wohngebietsflächen dürfen im Rahmen der GRZ von 0,4 zzgl. einer Überschreitung um 50 % bis 0,6 überbaut und versiegelt werden.

Nicht überbaubare Flächen werden zu Gärten oder Grünflächen, in denen in gewissem Umfang Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen sind. An der Straße wird eine Versorgungsfläche (Trafo) festgesetzt.

Am Westrand und im Süden werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Darin ist im Westen ein Graben zur Ableitung des Außengebietswassers in Richtung Teichbach und im Südosten ein kleines Regenrückhaltebecken geplant. Der Gewässerrandstreifen des Teichbachs wird freigehalten. Im Westen ist eine kleine Fläche für das Anpflanzen vorgesehen. Auf bisherigen Ackerflächen entstehen Grünflächen, die im Zuge der Herstellung des Grabens und des Beckens zunächst vollständig umgestaltet werden. Der vorhandene Graben am Ostrand wird zu Wohnbaufläche und überbaut.

Im Zuge der Baufeldräumung und Bebauung wird die vorhandene Vegetation geräumt, Oberboden abgeschoben und das Gelände umfänglich neu modelliert.

Die Flächenbilanz zeigt die Änderung der Nutzung der natürlichen Ressource **Fläche** im Gebiet.

Flächenbezeichnung	Bestand (m ²)	Planung (m ²)
Außenbereich		
Acker	4.638	-
Graben (Grasreiche Ruderalvegetation)	434	-
Überschneidungsbereich „Schaf III“		
Öffentliche Grünfläche: Entwässerungsmulde	260	-
„Schaf IV“		
Allgemeines Wohngebiet	-	3.480
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4¹</i>	-	2.088
Verkehrsfläche	-	620
Versorgungsfläche	-	30
Öffentliche Grünflächen	-	1.202
Summe	5.332	5.332

¹ Zzgl. zulässiger Überschreitung von max. 50 % für Stellplätze, Nebenanlagen, etc.

3 Ziele des Umweltschutzes mit Bedeutung für den Bebauungsplan aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und die Art der Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung

Das **Bundesnaturschutzgesetz**¹ bestimmt Ziele zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Nach §13 sind *erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ... vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ... zu kompensieren.*

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird in einem Grünordnerischen Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung eine Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft vorgenommen und die aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwartenden Eingriffe ermittelt. Es werden dort auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, die die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht Eingriffe bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere und Boden.

Beim Schutzgut Pflanzen und Tiere kann der Eingriff im Plangebiet ausgeglichen werden und es entsteht ein Kompensationsüberschuss von **7.815 Ökopunkten (ÖP)**.

Beim Schutzgut Boden gibt es kaum Möglichkeiten der Vermeidung, Verminderung und Ausgleich im Gebiet. Es entsteht ein Kompensationsdefizit von **29.884 ÖP**.

Insgesamt entsteht ein Kompensationsdefizit von **22.069 ÖP**, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss. (siehe Kap. 9)

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.

140 m östlich befindet sich das **geschützte Feldgehölz I** westlich Aschhausen (Biotop-Nr. 6623-126-0300). Weitere geschützte Biotope liegen noch weiter entfernt vom Plangebiet. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Obstwiesen südlich sind ein nach **§33a NatSchG geschützter Streuobstbestand**. Durch den Verzicht der Bebauung im Bereich der Obstwiesen wird der geschützte Bestand nicht beeinträchtigt.

Rd. 325 m südöstlich beginnt das **Landschaftsschutzgebiet** Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten in der Gemeinde Schöntal (Schutzgebiets-Nr. 1.26.030). Auswirkungen auf die Ziele und Zwecke des LSG sind nicht zu erwarten.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete

Es sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung, die der Gemeinderat im Rahmen seiner Umweltpflicht vornimmt, wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

Im Geltungsbereich wurden im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung keine Brutvögel festgestellt. Offenlandbrüter wie die Feldlerche sind auf Grund der Ortsrandnähe nicht zu erwarten. Bezüglich der Vögel sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Es wird empfohlen, das Baufeld/die Baufelder im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen. Damit wird

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

verhindert, dass krautige Strukturen und ggf. über die Jahre potentielle Brutmöglichkeiten für Bodenbrüter wie die Goldammer oder den Zilpzalp entstehen.

Bei den Arten des Anhang IV konnte eine mögliche Betroffenheit mit Ausnahme der Fledermäuse und der Zauneidechse bereits für das ehemals noch größere Gebiet ausgeschlossen werden.

Während die Ackerfläche des Plangebiets weder als Jagdgebiet noch sonst für Fledermäuse von Bedeutung ist, sind die großen Streuobstbestände südlich wichtige Jagdhabitats und bieten sicher Quartiermöglichkeiten. Die Bebauung wird sich nicht bemerkbar auf die Funktion der Obstwiesen als Jagdhabitat auswirken. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren und eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden. Das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist bzgl. der Fledermäuse nicht zu befürchten.

Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Lebensräume für Zauneidechsen. Die Streuobstbestände südlich und auch die Grabenböschungen des Teichbachs wurden auf Grund von Nachweisen der Art als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet. Es werden vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, mit denen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können.

Unter Berücksichtigung der im Fachbeitrag Artenschutz aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass bzgl. der Europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Artenschutzrechtliche Ausnahmen sind nicht erforderlich.

Das **Wasserhaushaltsgesetz** (WHG)¹ enthält Grundsätze zur Sicherung und Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie zum Hochwasserschutz.

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden in Kapitel 6 behandelt.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Entlang des Teichbachs (Gewässer II. Ordnung) bestehen 10 m breite Gewässerrandstreifen (Außenbereich). Der Gewässerrandstreifen reduziert sich durch die Einbeziehung in den Innenbereich plangebietszugewandt auf 5,00 m Breite. Er wird von der Bebauung freigehalten und ökologisch aufgewertet.

Das **Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG)² und das **Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz** (LBodSchAG)³ bezwecken die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG).

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden in Kapitel 6 erläutert.

4 Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima⁴ und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der § 1 Abs. 5 Satz 2 des BauGB benennt wichtige Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung: „*Sie (die Bauleitpläne) sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*“

Mit § 1a Abs. 5 wurde die Klimaschutzklausel eingeführt: „*Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die*

¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 d. G. vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

² Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 d. G. vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

³ Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).

⁴ z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen

der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Klimaschutz und Klimaanpassung erhalten dadurch in der Stadtentwicklung größere Bedeutung und mehr Gewicht, ohne allerdings Vorrang vor anderen Belangen zu bekommen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schaf IV“ sollen neue Wohnbauplätze geschaffen werden. Dazu werden überwiegend Ackerflächen in Anspruch genommen, die im Gegensatz zu versiegelten bzw. überbauten Flächen in geringen Umfang in der Lage sind, CO₂ zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung des Baugebiets den Klimawandel geringfügig. Die Festsetzungen zur Bepflanzung der Baugrundstücke und Grünflächen wirken der lokalen Zunahme klimatischer Belastung durch Versiegelung und Bebauung (Wärmeinsel) entgegen.

Auch das Verbot von Schottergärten vermindert die lokale Erwärmung.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebiets mit insektenschonenden Lampen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Weder von öffentlicher noch von privater Seite sind solche Einrichtungen im Geltungsbereich geplant. Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist, wie oben beschrieben, eine andere. Mit der Errichtung von Gebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. In Baden-Württemberg müssen seit dem 1. Mai 2022 Neubauten von Wohngebäuden mit einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage ausgestattet werden.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen umweltbezogenen Plänen

Nach Aussage des **Regionalplans** ist eine Entwicklung von Wohnraum für Gemeinden des ländlichen Raums für den Bedarf aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zulässig. Das Plangebiet ist nachrichtlich als Siedlungsfläche Wohnen (Planung) ausgewiesen. Ziele des Regionalplans stehen der Planung nicht entgegen.

In der 2. Fortschreibung des **Flächennutzungsplans** ist das Plangebiet nicht als Baufläche bzw. geplanten Baufläche ausgewiesen. Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Das erforderliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird zeitnah im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Plangebiet liegt außerhalb der Biotopverbundkulisse mittlerer, trockener und feuchter Standorte des **Fachplans Landesweiter Biotopverbund**¹. Die Obstwiesen südlich sind Kernflächen. Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Entlang des Teichbachs ist eine „Aue“ des Biotopverbunds Gewässerlandschaften dargestellt. Der Bereich wird von der Bebauung freigehalten und ökologisch aufgewertet. Der Biotopverbund entlang des Gewässers wird nicht eingeschränkt.

Zum Bebauungsplan wurde ein **Grünordnerischer Beitrag** mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Siehe Kapitel 3.

¹ LUBW-Kartendienst: Biotopverbund

6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung ¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen ² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Schutzgut Boden	
<p>Die Bodenkarte 1:50 000 beschreibt den anstehenden Boden überwiegend als Tiefes und mäßig tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (J24) an. Im Norden und Nordwesten steht kleinflächig Erodierter Parabraunerde, Terra fusca-Parabraunerde, Pelosol-Parabraunerde, Pelosol-Braunerde und Terra fusca-Braunerde aus lösslehmreichen Fließerden über toniger Fließerde und Kalkstein des Oberen Muschelkalks (i38) an. Die Böden werden mittlerer bis hoher natürlicher Funktionserfüllung bewertet (GW 2,33).</p> <p>Im Bereich der Entwässerungsgräben (Bestand sowie gemäß Festsetzung im rechtskräftigen BP und Bewertung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu „Schaf III“) wurde der natürliche Boden verdichtet und umgelagert, die Bodenfunktionen werden nur noch in geringem Maße erfüllt (GW 1,00).</p>	<p>Böden werden im Zuge der Erschließung und Bebauung überbaut und versiegelt. Sie verlieren im Bereich der im Rahmen der GRZ überbaubaren Flächen und den für die Erschließung versiegelten Flächen sämtliche Bodenfunktionen.</p> <p>In den nicht überbaubaren Flächen des Wohngebiets und in den Bereichen der Grünflächen, in denen ein Rückhaltebecken gebaut und in denen Gräben angelegt werden, werden die Böden umgestaltet, verdichtet und die Bodenfunktionen beeinträchtigt.</p> <p>In den Bereichen der Grünflächen, in denen die natürlichen Böden erhalten und nicht umgestaltet werden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
Schutzgut Wasser	
<p>Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge fließen der Geländeneigung folgend teilweise in Richtung des Teichbachs ab. Ein Teil versickert im Boden und trägt zur Grundwasserneubildung bei oder wird von der vorhandenen Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet.</p> <p>Hydrogeologisch liegen die Flächen im Norden und Nordwesten kleinflächig im Oberen Muschelkalk, der als Kluft- und Karstgrundwasserleiter eine mäßige bis hohe Durchlässigkeit aufweist. Im zentralen Bereich steht Verschwemmungssediment an, eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit.</p> <p>Auf Grund der hydrogeologischen Eigenschaften wird der Geltungsbereich insgesamt mit mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut bewertet.</p>	<p>Durch Versiegelung und Überbauung geht eine rd. 0,27 ha große Fläche mit mittlerer Bedeutung für das Grundwasser verloren. Der Oberflächenabfluss nimmt zu.</p> <p>Auf den Grundwasserhaushalt wird sich die verhältnismäßig kleinflächige Bebauung nicht erheblich auswirken und es ist auch nicht erkennbar, dass bei der Bebauung bzw. der späteren Wohnnutzung wassergefährdende Stoffe in den Wasserhaushalt gelangen.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>

¹ u. a. infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

² Soweit möglich und sinnvoll, werden direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens berücksichtigt. Auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegte Umweltschutzziele werden ggf. berücksichtigt.

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens</p>
<p><u>Oberflächengewässer</u> Südlich verläuft der Teichbach. Geringe Bedeutung für das Teilschutzgut.</p>	<p>In den Gewässerlauf und die Ufer wird nicht eingegriffen, der Gewässerrandstreifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt und freigehalten.</p>
<p>Schutzgut Luft und Klima</p>	
<p>Das Plangebiet liegt am Rande des sanften Taleinschnitts des Teichbachs im Westen von Aschhausen. Auf den Offenlandflächen entsteht Kalt- und Frischluft, die sich im Taleinschnitt sammelt. Von dort aus strömt die Kaltluft weiter zum Erlenbachtal im Osten und durchquert dabei Aschhausen. Die angrenzenden Obstwiesen sind bioklimatisch aktiv. Die Flächen werden insgesamt mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft bewertet, wobei das Plangebiet selbst darin nur eine untergeordnete Rolle einnimmt.</p>	<p>Es geht ein kleiner Teilbereich eines großen Kalt- und Frischluftentstehungsgebiets verloren. Im Gegenzug werden randlich klimatisch aktive Gehölze gepflanzt. Auf Grund der sehr kleinen Fläche der insgesamt großen klimatischen Ausgleichsfläche, wird sich die Bebauung nicht erheblich auf die Ausgleichsfunktionen auswirken.</p>
<p>Schutzgut Tiere und Pflanzen</p>	
<p>Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Bestandsgraben und Graben gemäß Festsetzung „Schaf III“ – grasreiche Ruderalvegetation mit mittlerer Bedeutung. Die Ackerfläche des Geltungsbereichs ist für die Tierwelt von geringer Bedeutung. Seit sie brachliegt bietet sie einigen Insekten und Kleinsäugetern mehr als bisher einen Lebensraum. Offenlandbrüter wurden auf Grund der Ortsrandnähe nicht festgestellt und sind dort auch nicht zu erwarten. Die Streuobstwiesen südwestlich von Aschhausen sind artenreich, insbesondere bzgl. der Insektenarten. Besonders die älteren Obstbäume bieten Brutplätze für Vögel bzw. Quartiere für Fledermäuse. Auch die angrenzenden Siedlungsrandgebiete und Hausgärten eignen sich als Lebensraum für Kulturfolgerarten.</p>	<p>Es entsteht ein kleines Wohngebiet am Ortsrand. Ackerflächen und kleinflächig Ruderalvegetation (nach tatsächlichem Bestand bzw. nach Festsetzung des rechtskräftigen Plans) werden für Wohnhäuser überbaut oder für die Erschließung versiegelt. Die heutigen Lebensräume gehen verloren. Die nicht überbaubaren Flächenanteile werden zu Zier- und Nutzgärten mit jeweils einem Baum und wenigen Sträuchern (5 % des Baugrundstückes). Wo Ackerflächen zu Hausgärten oder Grünflächen werden, nimmt die naturschutzfachliche Wertigkeit zu. Einsaaten und Bepflanzungen werden vorgenommen. Die Arten des Anhang IV und die europäischen Vogelarten werden in einem Fachbeitrag Artenschutz näher behandelt.</p>
<p>Wirkungsgefüge zwischen biotischen und abiotischen Faktoren</p>	
<p>Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.</p>

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens
Schutzgut Landschaft	
<p>Das Gebiet nordwestlich von Aschhausen fällt sanft in Richtung des Teichbachs und zum Ortsrand hin ab. Weite offene Ackerflächen, die im Südwesten in teils offene teils mit Streuobst bestandene Wiesen übergehen, erstrecken sich vom durchgrünten Ortsrand bis zum rd. 500 m westlich liegenden Mischwald „Steinich“. Nach Osten fällt der Blick auf den Ortsteil Aschhausen, der sich bis zum Erlenbach zieht.</p> <p>Das Plangebiet am nordwestlichen Ortsrand besteht weitgehend aus einem Acker. Südlich schließen weitläufige Streuobstwiesen an.</p> <p>Die Streuobstwiese südlich ist landschaftlich reizvoll und für den Naturraum charakteristisch, das Plangebiet selbst ist aber strukturarm. Die Bedeutung für das Schutzgut wird insgesamt mit mittel (Stufe C) bewertet.</p>	<p>Der Ortsrand verschiebt sich kleinräumig weiter in die Landschaft. Nördlich ist der Ortsrand bereits vorgeschoben, die Bebauung rundet den Ortsrand ab. Durch den Verzicht der Überbauung der Obstwiesen südlich bleibt die natürliche Eingrünung erhalten und wird durch die ergänzenden Einsaaten und Bepflanzungen gestärkt.</p> <p>Insgesamt wird sich an der Ortsrandsituation hinsichtlich des Landschaftsbilds und der Erholungsnutzung nicht Wesentliches ändern. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p>
Biologische Vielfalt	
<p>Im Plangebiet ist insgesamt von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Die biologische Vielfalt in den südlich liegenden Obstwiesen ist hoch.</p>	<p>Die Umsetzung des Bebauungsplans erfordert das Abräumen von Vegetation, v. a. Brachvegetation in der Ackerbrache und von grasreicher Ruderalvegetation. Hierdurch gehen Lebensräume von Tieren und Pflanzen verloren. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen stellt mittelfristig wieder Lebensräume in geringerem Umfang her. Die biologische Vielfalt im Geltungsbereich wird voraussichtlich nicht abnehmen.</p>
Schutzgut Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
<p>Der Geltungsbereich umfasst eine kleine Ackerfläche am Ortsrand, die in den letzten Jahren bereits nicht mehr ackerbaulich genutzt wurde und brachlag. Nach der digitalen Flurbilanz ist die Fläche Teil der Vorrangflur Stufe I. Dies sind gemäß Einteilung der Flurbilanz besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die detaillierte Bodenpotentialkarte zeigt für das Plangebiet weitgehend eine Fläche der Wertstufe II im Vorbehaltspotential I.</p> <p>Es grenzen bereits bebaute Wohngrundstücke an, die Zufahrt erfolgt durch das Gebiet „Schaf</p>	<p>Die verhältnismäßig kleine Fläche wird dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.</p> <p>Im Zuge der Bebauung wird es zu Belastungen mit Luftschadstoffen und Lärm kommen. Die Beeinträchtigungen treten jedoch nur kleinräumig und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Die Wohnnutzung bringt zusätzlichen PKW-Verkehr in geringen Umfang. Dadurch werden Lärm- und Luftbelastungen in den angrenzenden Siedlungsflächen geringfügig zunehmen.</p>

<p>Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>Prognose über die Entwicklung¹ des Umweltzustands bei Durchführung der Planung - insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen² während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens</p>
<p>III“. Für die Erholung hat das Plangebiet keine Bedeutung. Rd. 180 m südöstlich des Plangebiets auf der Oberkessacher Straße durchquert der überregionale Radwanderweg „Buckelestour“ Aschhausen. Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung gibt es keine Rad- oder Wanderwege.</p>	<p>Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind durch die Bebauung nicht zu erwarten.</p>
<p>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.</p>	<p>Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>
<p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</p>	
<p>Zwischen den Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge. Durch Flächenversiegelungen werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stark verändert. In unversiegelten Flächen verändern Menschen je nach Nutzung die Böden und ihre Eigenschaften mehr oder weniger stark. Niederschläge versickern, Grundwasser wird neu gebildet. Die menschliche Nutzungsweise beeinflusst in hohem Maße das Artenspektrum der Pflanzen. Pflanzen und Boden sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen</p>	<p>Erhebliche negative Auswirkungen, die über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinausgehen, sind nicht zu erwarten.</p>

7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde weiterhin als Stilllegungsfläche oder als Ackerland genutzt werden.

8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen¹ auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens²

In der Bauphase werden Flächen überbaut und versiegelt, deren Böden der Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln dienen, die Lebensraum für Tiere und Pflanzen und Teil des Landschaftswasserhaushalts sind. Überbaute und versiegelte Flächen und Ressourcen sind damit dauerhaft oder zumindest langfristig der Nutzung entzogen.

In der Betriebs- bzw. Nutzungsphase des Wohngebietes unterliegt v. a. die Ressource Wasser der weiteren Beanspruchung (insbesondere Trink- und Nutzwasser). Die Beanspruchung der Ressourcen Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in der Betriebsphase nicht oder nur unwesentlich über die bereits beim Bau beanspruchten Größen und Mengen hinausgehen.

Zusätzlicher Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen und entstehende Wärme werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden, gleichartigen Emissionen durch die umliegenden Siedlungsbereiche hinausgehen. Strahlungsemissionen sind nicht zu erwarten.

In der Bau- und Betriebsphase werden zusätzliche Lichtemissionen in einem zuvor überwiegend unbeleuchteten Bereich außerhalb der Siedlung auftreten. Mit der in Kapitel 9 aufgeführten Maßnahme der insektenschonenden Beleuchtung werden die Lichtemissionen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und Beleuchtung im Umfeld sind keine weiteren wesentlichen Beeinträchtigungen nachaktiver Tiere zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die in Kapitel 6 gelisteten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten, da sich Art und Menge der Emissionen im Rahmen der gesetzlichen Richt- sowie Grenzwerte bewegen.

Eine Kumulierung von Wirkungen durch weitere Planungen ist nicht erkennbar. Beeinträchtigungen von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder Beeinträchtigungen der Nutzung natürlicher Ressourcen durch kumulative Wirkungen lassen sich demnach ausschließen.

Sowohl beim Bau als auch in der Betriebsphase werden nach heutigem Kenntnisstand keine Stoffe oder Techniken verwendet, von denen, auch bei Unfällen oder Katastrophen, ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für die menschliche Gesundheit, für das kulturelle Erbe oder die Umwelt ausgeht.

¹ Sofern möglich und nötig die direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens. Die auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele werden berücksichtigt.

² Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist, der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen, der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen, der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen) und der eingesetzten Techniken und Stoffe.

9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sowie geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens

Der Grünordnerische Beitrag schlägt Maßnahmen zur **Vermeidung** vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbefestigungen
- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Vorgaben für Einfriedungen
- Vogelschutz an Glasflächen und Fassaden
- Insektenschonende Beleuchtung
- Verbot von Schottergärten und -schüttungen
- Vorgezogene Gehölzrodung und Baufeldräumung sowie regelmäßige Mahd

In den Bauflächen und im weiteren Geltungsbereich werden Maßnahmen zum **Ausgleich** festgesetzt.

- Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb der Baugrundstücke
- Einsaat und Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen im Süden und Westen

Auch nach Ausschöpfung der o.g. Maßnahmen bleibt ein Kompensationsdefizit von insgesamt 22.069 ÖP, das durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden muss. Die Kompensation soll durch folgende Maßnahme erfolgen:

Der Ausgleich erfolgt über die Zuordnung von **22.069 Ökopunkten** der folgenden Maßnahmen aus dem bauleitplanerischen Ökokonto der Gemeinde: **Stillegungsfläche im Wald Nr. 6 „Distrikt 21 Läusbush – Abteilung 5 Alte Laub“** mit 42.000 Ökopunkten (Zuordnung 22.069 Ökopunkte)

10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern¹

Bei den Bauarbeiten und durch die Nutzung der Gebäude werden in geringem Umfang Luftschadstoffe freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Flächen, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen, bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien getroffen werden müssen, werden nicht festgesetzt.

Abfälle und Abwässer, die im neuen Wohngebiet anfallen, werden ordnungsgemäß entsorgt.

11 Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien, der sparsame und effiziente Umgang mit Energie sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Mit der Errichtung von Wohnhäusern entstehen Dachflächen, die sich grundsätzlich für die Installation von Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung eignen. Die Installation ist gemäß § 23 KlimaG BW auf Neubauten verpflichtend.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-

¹ Beseitigung und Verwertung, sofern möglich mit Angaben der Art und Menge.

Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Ohnehin müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

12 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

In Aschhausen stehen keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr zur Verfügung, der Bedarf und die Nachfrage sind aber vorhanden. Das Plangebiet war zunächst deutlich größer und umfasste auch einen Teil der Obstwiesen südlich des Teichbachs. Dem tatsächlichen Bedarf entsprechend und zur Schonung der geschützten Streuobstbestände wurde das Plangebiet dementsprechend auf die Ackerfläche nördlich des Teichbachs reduziert. Die Erschließung ist über die Verlängerung einer vorhandenen Straße möglich, die Fläche bietet sich zur Abrundung des Ortsrandes an. Aus den heutigen Ortsrändern und der natürlichen Begrenzung durch den Teichbach ergibt sich die Abgrenzung des Geltungsbereichs.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft drängen sich unter Berücksichtigung des vorhandenen Bedarfs derzeit nicht auf.

13 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen¹ zu erwarten sind und – soweit angemessen – Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt²

Der Geltungsbereich wird überwiegend als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine erhöhte Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht erkennbar.

Im Brandfall ist der schnelle Zugang zu Löschwasser gewährleistet.

14 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind³

Die Umweltprüfung hat die folgenden Einzeluntersuchungen zur Grundlage:

- Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung
- Fachbeitrag Artenschutz

Für die darin enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden die nachfolgend gelisteten Quellen herangezogen:

Grünordnerischer Beitrag:

- *Amt für Landeskunde (Hrsg.) (1953): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 152 Würzburg. Naturräumliche Gliederung 1:200.000. Bad Godesberg.; Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg*
- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).*

¹ auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

² sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle

³ z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse; mit einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26) m.W.v. 11.02.2023.*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).*
- *Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Kartendienst). URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>. Biotopverbund, abgerufen am 10.10.2025*
- *Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Kartendienst). URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>. Schutzgebiete, abgerufen am 10.10.2025*
- *Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW-Kartendienst). URL: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>. Kartenangebot der WRRL, Schutzgebiete, abgerufen am 21.05.2024*
- *Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB-Kartendienst). URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>. Geologische Karte 1:50.000 (GeoLa GK50), abgerufen am 10.10.2025*
- *Kartendienst des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB-Kartendienst). URL: <https://maps.lgrb-bw.de/>. Hydrogeologische Einheiten 1:50.000 (GeoLa HK50), abgerufen am 10.10.2025*
- *Landesamt für Geologie und Rohstoffe (LGRB), Bodenbewertungsdaten per E-Mail erhalten am 02.11.2014 vom Regierungspräsidium Karlsruhe.*
- *LUBW (Hrsg.) (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Karlsruhe.*
- *LUBW (Hrsg.) (2018): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. Karlsruhe.*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (Hrsg.) (2024): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. Karlsruhe. 91 Seiten.*
- *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU) (Hrsg.) (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Karlsruhe. 31 Seiten.*
- *Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010 (GBl. 2010 S. 1089).*

Fachbeitrag Artenschutz:

- *Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).*
- *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019.*
- *LUBW (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.*

- *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.*
- *Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7-50).*

Die artspezifischen Quellen für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind in der „Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV“ im Anhang des Fachbeitrags Artenschutz aufgeführt.

15 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans wird im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens bei am Baufortschritt orientierten Begehungen bis hin zur Bauabnahme überprüft. Insbesondere wird dabei auch die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft, die zur Vermeidung und Verminderung naturschutzfachlicher Beeinträchtigungen festgesetzt sind.

Der Stand der Umsetzung der planinternen Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen sowie der externen Ausgleichsmaßnahmen wird bis zur tatsächlichen Fertigstellung jeweils zum Jahresende überprüft.

Darüber hinaus wird im Fünfjahresrhythmus durch Begehungen geprüft, ob und welche erheblichen Auswirkungen eingetreten sind und inwieweit sie von den in der Umweltprüfung prognostizierten Auswirkungen abweichen.

Ebenfalls alle fünf Jahre wird geprüft, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen.

Mosbach, den 14.11.2025

